

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Thüringer Schulordnung regelt in § 28 die Verwaltung von Kostenbeiträgen. Dort heißt es explizit: "Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten wie Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, der aus einem Eltern- und einem Lehrervertreter besteht und von der Schulkonferenz berufen wird."

Dennoch verfügen bei Weitem nicht alle Thüringer Schulen über ein entsprechendes Schulgirokonto. Das liegt unter anderem daran, dass innerhalb der Landesregierung keine Einigkeit zur Frage der Zuständigkeit besteht. Diese Streitigkeiten zwischen dem Thüringer Finanzministerium, dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sollen nicht länger zu Lasten der Schulqualität und der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen ausgetragen werden. Denn dadurch sind aktuell die Möglichkeiten der Einrichtung von Schulgirokonten je nach Schulträger sehr unterschiedlich. Einige Schulträger ermöglichen den Schulen die Einrichtung entsprechender Konten, einige verweisen in dieser Frage auf die Zuständigkeit des Landes für innerschulische, durch das staatliche Personal der Schulen wahrzunehmende Aufgaben.

Dabei wären die Nutzungsmöglichkeiten für die Schulen sehr vielfältig. Sie bestehen etwa beim Sammeln der Eltern- beziehungsweise Schülerbeiträge für schulische Veranstaltungen und der Überweisung an Dritte (z.B. Busunternehmen), in der Verwaltung der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder der Bündelung der Mittel des TMBJS und der eigenständigen Umsetzung der jeweils geförderten Maßnahmen in den Schulen (Schulbudget etc.).

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit für die Einrichtung von Schulgirokonten dahin gehend geregelt werden, dass die Schulleitungen die Konten im Namen des Freistaats Thüringen einrichten und führen dürfen und, dass der Schulleiter auch das im Dienst des Schulträgers stehende Verwaltungspersonal mit der Kontoführung beauftragen kann.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Rechtslage mit dem Ergebnis, dass einigen Schulen die Einrichtung eines Schulgirokontos nicht möglich ist und den entsprechenden Folgen für Lehrer, Eltern und Schüler

D. Kosten

Keine

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 40 b des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Schulleitung darf im Namen des Freistaats Thüringen für Zahlungsverkehr in schulischen Angelegenheiten ein Schulgirokonto bei einem Kreditinstitut einrichten und führen. Mit der Kontoführung kann der Schulleiter auch das im Dienst des Schulträgers stehende Verwaltungspersonal beauftragen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Der neu eingefügte Absatz 1 a soll Schulen die Einrichtung von Schulgirokten, zum Beispiel zur Abwicklung von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort oder den Erwerb von Schulbüchern, Lernsoftware, speziellen Applikationen (Apps) und Lizenzen, erleichtern.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl